



# Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
Postfach 11 01 80 · 10831 Berlin

Herrn  
Bundesminister a. D.  
Eduard Oswald, MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Dr. Matthias Bergner  
Sparkassenpolitik, Bankaufsicht  
Telefon +49 30 20225-5320  
Telefax +49 30 20225-5325  
matthias.bergner@dsgv.de

12. März 2009

## **Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes am 16. März 2009**

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die freundliche Einladung zur o. g. öffentlichen Anhörung danken wir und nehmen die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz - FMStErgG)“ – BT Drucksache 16/12100 sowie zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Bundesrats-Drucksache 160/09 gerne wahr:

### **I. Vorbemerkungen**

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband begrüßt grundsätzlich die Maßnahmen des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung zur Stabilisierung des Finanzmarktes. Das bereits im Oktober 2008 von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Stabilisierung des Finanzmarktes findet unsere Zustimmung. Damit wurde das notwendige Fundament geschaffen, auf dem schrittweise wieder Vertrauen zwischen den Finanzmarktteilnehmern wachsen kann. Die Ausarbeitung der Beschlussfassung in nur wenigen Tagen war eine außergewöhnliche gesetzgeberische Leistung, für die wir Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung an dieser Stelle nochmals danken.

Deutscher Sparkassen-  
und Giroverband

Berlin:  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 20225-0  
Telefax +49 30 20225-250

Büro Bonn:  
Simrockstraße 4  
53113 Bonn  
Telefon +49 228 204-0  
Telefax +49 228 204-250

Büro Brüssel:  
Avenue des Nerviens 9-31, Box 3  
B-1040 Bruxelles  
Telefon +32 274016-10  
Telefax +32 274016-17

Wesentliches Instrument des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes ist die Einrichtung des „Finanzmarktstabilisierungsfonds“. Dieser trägt maßgeblich zur Stabilisierung des deutschen Finanzmarktes bei. Wir stimmen jedoch mit den Regierungsfractionen darin überein, dass die Erfahrungen der vergangenen Monate zeigen, dass die geschaffenen Rahmenbedingungen im „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz“ (FMStFG), aber auch in den gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen für Rekapitalisierungsmaßnahmen in einigen Punkten ergänzt werden müssen, um dem Fonds eine flexiblere Handhabung der vorhandenen Stabilisierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Darüber hinaus soll dem Bund eine erleichterte Übernahme von Unternehmen des Finanzsektors zum Zweck der Stabilisierung ermöglicht werden.

## **II. Stellungnahme zu ausgewählten Punkten der vorliegenden Gesetzentwürfe für ein Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz:**

Zu einzelnen Punkten der vorgelegten Gesetzentwürfe für ein Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (FMStErgG) nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Verlängerung der maximalen Garantielaufzeiten von 36 auf 60 Monate
  2. Verstaatlichungsregelungen
  3. Sanierungsklausel für Erwerbe bis 31. Dezember 2010
- 
1. Die Verlängerung der maximalen Garantielaufzeiten von 36 auf 60 Monate wird von uns unterstützt. Die Ausweitung der Laufzeit von Garantien entspricht dem Anliegen vieler Institute, damit die Inanspruchnahme über ein längeres Laufzeitenband möglich gemacht wird. Es sollte aber nicht erwartet werden, dass diese Maßnahme allein betrachtet die Verspannungen auf den Finanzmärkten nachhaltig vermindert. In diesem Kontext begrüßen wir ausdrücklich die Klarstellung, dass auch bei der Risikoübernahme Zeiträume von über drei Jahren möglich sind. Die zeitweise in diesem Bereich entstandene Irritation war kontraproduktiv.
  2. Angesichts seiner Befristung und der außergewöhnlichen Lage stärkt das Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (FMStBG) die Handlungsfähigkeit des Staates und kann daher präventiv und das Vertrauen stärkend wirken.

Einen konkreten Änderungsvorschlag unterbreiten wir allerdings für Art. 3 § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes. Hier sollte der Bezug zur Rechtsform geschärft werden. Der Satz sollte daher wie folgt umformuliert werden:

*"Satz 1 Nummer 1 und 3 gilt nicht für Anteile an Unternehmen des Finanzsektors, die entweder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von juristischen Personen, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, gehalten werden."*

Durch diese Klarstellung wird sichergestellt, dass eine Enteignung von Anteilen an Unternehmen des Finanzsektors, die unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden, auch dann nicht möglich ist, wenn an dem Unternehmen des Finanzsektors neben öffentlichen Trägern auch private Investoren beteiligt sind.

3. Der Bundesrat hat am 6. März 2009 die Bundesregierung gebeten, sog. Rettungserwerbe von Unternehmen befristet steuerlich zu begünstigen [BR Drs. 160/09 (B) vom 06.03.2009, Ziff. 8]. Die bisherige Regelung, wonach ein Beteiligungserwerb zu vollständigem oder teilweisen Wegfall des Verlustvortrages führt, soll für Rettungserwerbe zwischen 1. Januar 2009 und 31. Dezember 2010 nicht gelten. Analog hierzu sollen auch bei Umstrukturierungsmaßnahmen (Verschmelzungen) die Verlustvorträge erhalten bleiben. Dieser Vorschlag ist aus unserer Sicht im Grundsatz zu begrüßen. Er würde alle Rettungserwerbe erleichtern und darüber hinaus auch Umwandlungsfälle einschließen. Es käme nicht mehr darauf an, wer die Maßnahmen durchführt.

Die Sanierungsklausel sollte nach unserem Dafürhalten noch nachgebessert und insbesondere die Verschmelzung ausdrücklich geregelt sowie die Sanierung unbefristet ausgestaltet werden. Wir begrüßen jedoch ausdrücklich den Vorschlag unter Ziff. 2 des o. g. Bundesratsbeschlusses, wonach grundsätzlich alle staatlichen Rettungsmaßnahmen, auch solche von EU-Mitgliedstaaten und der Bundesländer, in § 14 Abs. 3 FMStEG gleich behandelt werden sollen.

Eine Benachteiligung des privaten Sektors ist darin nicht zu erkennen, da nicht nach den Empfängern staatlicher Leistungen differenziert wird. Die Rettungsmaßnahmen inländischer und ausländischer öffentlicher Stellen sollen allen Instituten gleich welcher Rechtsform gewährt werden können.

### **III. Weitere Anmerkungen**

1. Es ist derzeit zu beobachten, dass Institute, die eine Maßnahme nach dem FMStFG in Anspruch nehmen oder beanspruchen, mit Konditionen werben, die weit außerhalb des Marktes liegen, und dann den Wettbewerb verzerren. Dies ist weder aus gesamt- noch aus

einzelwirtschaftlicher Sicht zu verantworten. Die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist im FMStFG in § 10 explizit vorgeschrieben. Dennoch sind solche Wettbewerbsverzerrungen bereits eingetreten. Hervorzuheben sind als anschauliche Beispiele insbesondere die Konditionen im Passivbereich. Es ist kritisch, dass Institute einerseits Unterstützung vom Bund in Anspruch nehmen und andererseits gleichzeitig zu völlig außerhalb des Marktes liegenden Konditionen Einlagen zu Lasten gesunder und ohne staatliche Unterstützung operierender Institute aufnehmen. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Wettbewerber, die nicht alimentiert werden. Für diese steigen die Einstandskonditionen. Da diese Institute sich auf die Marktpreise einlassen müssen, werden sie gezwungen sein, die Kreditkonditionen anzuheben, um überhaupt noch rentabel arbeiten zu können. Es ist ein offenkundiges Zuschussgeschäft, wenn man Einlagen mit einem höheren Zins verzinst als für ausgereichte Kredite verlangt wird. Dies darf nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Als **Anlage** zu dieser Stellungnahme fügen wir zu Ihrer Information einen gemeinsamen Brief des Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie des Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes an die Bundesminister für Finanzen sowie Wirtschaft und Technologie bei, in dem diese auf die Problematik der Wettbewerbsverzerrung eingehen und einen **konkreten Gesetzänderungsvorschlag** unterbreiten.

2. Es ist festzustellen, dass die gesetzlich vorgesehenen Stützungsmaßnahmen (Garantien, Rekapitalisierung) sehr stark auf die Passivseite der Kreditinstitute ausgerichtet sind. Das Instrument der Risikoübernahme dagegen ist in seinem jetzigen Umfang und seiner Ausrichtung nicht geeignet, nachhaltige Entlastung zu bewirken. Typischerweise gehört die Risikoübernahme über Restrukturierungsvehikel zu Lösungsstrategien für Finanzmarktkrisen. Dahinter steht die Einsicht, dass die infolge von Abschreibungen auf Wertpapiere und Wertberichtigungen auf Forderungen eintretende Schmälerung des Eigenkapitals das zukunftsorientierte Handeln der Banken - die Vergabe von neuen Krediten - stark behindert. Die Risikoübernahme ist in der Umsetzung durchaus mit beachtlichen Anreizproblemen verbunden und bedarf eines sorgfältigen Interessenausgleichs. Eine besondere Herausforderung ist die Preisfindung für problembehaftete Aktiva, da diese ja gerade am Markt derzeit keine Käufer finden und so eine entsprechende Bewertung nicht möglich ist. Für die Errichtung funktionsfähiger Restrukturierungsvehikel ist eine Erweiterung des Gesetzes notwendig. Eine effiziente Alternativmaßnahme zu Restrukturierungsvehikeln stellt die Übernahme von Garantien für definierte Aktiva dar. Sowohl Wertpapierpositionen als auch Kredite können auf diese Weise gegen aufwandswirksame Wertberichtigungen über die Zeit immunisiert werden. Es wäre zu begrüßen, wenn eine Erweiterung des Gesetzes so schnell wie möglich erfolgen würde. Für entsprechende Überlegungen bieten wir unsere Mithilfe an.

Seite 5

Herrn Eduard Oswald, MdB

12. März 2009

3. Lassen Sie uns abschließend noch darauf hinweisen, dass aus Sicht der Sparkassen-Finanzgruppe keine Notwendigkeit besteht, die Mittelstandskomponente für die vom Stabilisierungsfonds gestützten Institute gesetzlich festzuschreiben. Dieser Vorschlag des Bundesrates birgt vielmehr die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, die zu Lasten derjenigen Institute gehen, die keiner Stützung durch den Stabilisierungsfonds bedürfen und die bisher schon dafür gesorgt haben, dass keine Kreditklemme im Bereich der Mittelstandsfinanzierung entstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i. V.



Dr. Matthias Bergner



Bundesverband der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken e.V.  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin



Finanzgruppe  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

**per Telefax**

Herrn Bundesminister  
Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

10785 Berlin, den 3. März 2009  
Schellingstraße 4  
Tel.: 030/20 21 – 1100 (BVR)  
Tel.: 030/20225 – 1000 (DSGV)

**Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz  
hier: Wettbewerbsverzerrung**

Sehr geehrter Herr Minister,

zur Bewältigung der Folgen der aktuellen Finanzmarktkrise hat die Bundesregierung einen Rettungsschirm für die deutsche Finanzbranche gespannt. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie zur Stabilisierung des Finanzsektors in Deutschland beitragen. Leider führen die Bemühungen der Bundesregierung aber zunehmend zu Wettbewerbsverzerrungen.

So werben Kreditinstitute, die gerade staatliche Maßnahmen in einem nicht unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen haben, sowohl im Einlagen- als auch im Kreditgeschäft mit Konditionen, die weit außerhalb des Marktniveaus liegen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass etwa Einlagen von gesunden Banken abgezogen werden und für das Kreditgeschäft mit dem Mittelstand und den Gewerbetreibenden dort nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wir halten dies für eine fundamentale Fehlentwicklung. Staatlich gestützte Banken dürfen nicht zur Wettbewerbsverzerrung beitragen und gesunde Kreditinstitute in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihrer Funktion zur Finanzierung des Mittelstandes beeinträchtigen.

Als **Anlage** erlauben wir uns, Ihnen einen Formulierungsvorschlag für das derzeit zur Änderung anstehende Finanzmarktstabilisierungsgesetz zu übersenden, durch den Wettbewerbsverzerrungen durch marktunübliche Konditionen der vom SoFFin begünstigten Unternehmen vermieden würden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an den Bundesminister für Finanzen, Herrn Peer Steinbrück, übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER  
DEUTSCHEN VOLKSBANKEN  
UND RAIFFEISENBANKEN BVR

DEUTSCHER SPARKASSEN-  
UND GIROVERBAND DSGV



Uwe Fröhlich  
Präsident



Heinrich Haasis  
Präsident

**Anlage**

## Anlage

Aus Sicht des BVR und des DSGVO könnten § 10 FMStG sowie § 5 FMStFV wie folgt geändert werden:

In § 10 FMStG wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere durch die Gewährung marktunüblicher Konditionen, führen.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

### Begründung:

Angesichts der aktuellen Entwicklungen, insbesondere am Markt für Einlagenprodukte, ist ein deutliches Gebot im FMStG erforderlich, dass Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere durch marktunübliche Konditionen der vom Fonds begünstigten Unternehmen, zwingend zu verhindern sind.

§ 5 Abs. 5 FMStFV wird wie folgt geändert:

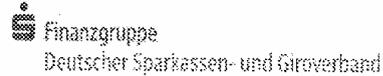
„(5) <sup>1</sup>Sofern durch die Stabilisierungsmaßnahmen Wettbewerbsverzerrungen zu besorgen sind, ~~soll~~ muss der Fonds dem begünstigten Unternehmen Bedingungen für die Geschäftstätigkeit auferlegen, um derartige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. <sup>2</sup>Insbesondere ist sicherzustellen, dass begünstigte Unternehmen lediglich mit marktüblichen Konditionen am Markt auftreten. <sup>3</sup>Das begünstigte Unternehmen hat die Marktüblichkeit der von ihm angebotenen Konditionen jederzeit nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Fonds hat auf Antrag eines Wettbewerbers des begünstigten Unternehmens die entsprechenden Nachweise von dem begünstigten Unternehmen zu verlangen.“

### Begründung:

Das in dem neu eingefügten § 10 Abs. 2 FMStG zum Ausdruck kommende Gebot, Wettbewerbsverzerrungen auf Grund von Stabilisierungsmaßnahmen durch den Fonds zu verhindern, wird in § 5 Abs. 5 FMStFV präzisiert. Die Einhaltung des Gebotes kann nur durch eine Verpflichtung des Fonds zur Verhängung entsprechender Auflagen sichergestellt werden. Zudem ist eine effektive Überwachung der Marktüblichkeit der vom begünstigten Unternehmen angebotenen Konditionen sicherzustellen. Dies wird nicht durch die halbjährliche Berichterstattung bzw. die jährliche Prüfung des Abschlussprüfers sichergestellt. Der Fonds hat daher auf entsprechenden Antrag eines Wettbewerbers des begünstigten Unternehmens von diesem einen entsprechenden Nachweis der Marktüblichkeit der angebotenen Konditionen zu verlangen.



Bundesverband der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken e.V.  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin



Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

**per Telefax**

Herrn Bundesminister  
Peer Steinbrück  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

10785 Berlin, den 3. März 2009  
Schellingstraße 4  
Tel.: 030/20 21 – 1100 (BVR)  
Tel.: 030/20225 – 1000 (DSGV)

**Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz  
hier: Wettbewerbsverzerrung**

Sehr geehrter Herr Minister,

zur Bewältigung der Folgen der aktuellen Finanzmarktkrise hat die Bundesregierung einen Rettungsschirm für die deutsche Finanzbranche gespannt. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie zur Stabilisierung des Finanzsektors in Deutschland beitragen. Leider führen die Bemühungen der Bundesregierung aber zunehmend zu Wettbewerbsverzerrungen.

So werben Kreditinstitute, die gerade staatliche Maßnahmen in einem nicht unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen haben, sowohl im Einlagen- als auch im Kreditgeschäft mit Konditionen, die weit außerhalb des Marktniveaus liegen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass etwa Einlagen von gesunden Banken abgezogen werden und für das Kreditgeschäft mit dem Mittelstand und den Gewerbetreibenden dort nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wir halten dies für eine fundamentale Fehlentwicklung. Staatlich gestützte Banken dürfen nicht zur Wettbewerbsverzerrung beitragen und gesunde Kreditinstitute in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihrer Funktion zur Finanzierung des Mittelstandes beeinträchtigen.

Als **Anlage** erlauben wir uns, Ihnen einen Formulierungsvorschlag für das derzeit zur Änderung anstehende Finanzmarktstabilisierungsgesetz zu übersenden, durch den Wettbewerbsverzerrungen durch marktunübliche Konditionen der vom SoFFin begünstigten Unternehmen vermieden würden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Herrn Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER  
DEUTSCHEN VOLKSBANKEN  
UND RAIFFEISENBANKEN BVR

DEUTSCHER SPARKASSEN-  
UND GIROVERBAND DSGV



Uwe Fröhlich  
Präsident



Heinrich Haasis  
Präsident

**Anlage**

## Anlage

Aus Sicht des BVR und des DSGVO könnten § 10 FMStG sowie § 5 FMStFV wie folgt geändert werden:

In **§ 10 FMStG** wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere durch die Gewährung marktunüblicher Konditionen, führen.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

### Begründung:

Angesichts der aktuellen Entwicklungen, insbesondere am Markt für Einlagenprodukte, ist ein deutliches Gebot im FMStG erforderlich, dass Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere durch marktunübliche Konditionen der vom Fonds begünstigten Unternehmen, zwingend zu verhindern sind.

**§ 5 Abs. 5 FMStFV** wird wie folgt geändert:

„(5) <sup>1</sup>Sofern durch die Stabilisierungsmaßnahmen Wettbewerbsverzerrungen zu besorgen sind, ~~seht~~ muss der Fonds dem begünstigten Unternehmen Bedingungen für die Geschäftstätigkeit auferlegen, um derartige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. <sup>2</sup>Inbesondere ist sicherzustellen, dass begünstigte Unternehmen lediglich mit marktüblichen Konditionen am Markt auftreten. <sup>3</sup>Das begünstigte Unternehmen hat die Marktüblichkeit der von ihm angebotenen Konditionen jederzeit nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Fonds hat auf Antrag eines Wettbewerbers des begünstigten Unternehmens die entsprechenden Nachweise von dem begünstigten Unternehmen zu verlangen.“

### Begründung:

Das in dem neu eingefügten § 10 Abs. 2 FMStG zum Ausdruck kommende Gebot, Wettbewerbsverzerrungen auf Grund von Stabilisierungsmaßnahmen durch den Fonds zu verhindern, wird in § 5 Abs. 5 FMStFV präzisiert. Die Einhaltung des Gebotes kann nur durch eine Verpflichtung des Fonds zur Verhängung entsprechender Auflagen sichergestellt werden. Zudem ist eine effektive Überwachung der Marktüblichkeit der vom begünstigten Unternehmen angebotenen Konditionen sicherzustellen. Dies wird nicht durch die halbjährliche Berichterstattung bzw. die jährliche Prüfung des Abschlussprüfers sichergestellt. Der Fonds hat daher auf entsprechenden Antrag eines Wettbewerbers des begünstigten Unternehmens von diesem einen entsprechenden Nachweis der Marktüblichkeit der angebotenen Konditionen zu verlangen.